

268/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Eiseuhut, Buchinger, Dersch und Genossen
an den Herrn Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Heranziehung der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Auskunftserteilung an die Steuerbehörde.

Die Milchgenossenschaft in Drafenhofen hat von der Steuerbehörde in Mistelbach unter Hinweis auf § 269 P. St. G. den Auftrag erhalten, die von jedem einzelnen Wirtschaftsbefitzer im Jahre 1918 an die Genossenschaft gelieferten Milchmengen und den hierfür ausbezahlten Betrag nachzuweisen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß ein derartiger Auftrag einer Steuerbehörde zur allgemeinen Auskunftserteilung über die Einlieferungen der Mitglieder der Genossenschaft einen so gewaltigen Hemmschub für die weitere Führung der Genossenschaften bilden wird, daß nicht nur deren weitere Entwicklung unterbunden, sondern vielfach der Fortbestand dieser Genossenschaften in Frage gestellt wird. Die Funktionäre der Genossenschaft, die doch die gewählten Vertrauensmänner der Mitglieder sind, sollen auf diese Weise zu ständigen Mitarbeitern der Steuerbehörde gemacht werden. Man stelle sich nur vor, welche Wirkung es auf die Landwirte als Mitglieder einer Genossenschaft machen muß, wenn sie erfahren, daß die Genossenschaft es ist, die der Steuerbehörde die Grundlagen zur Besteuerung liefert. Die Folge wird sein, daß das Vertrauen, das sich die Genossenschaften nur ganz allmählich im Laufe von Jahrzehnten erwerben konnten, mit einem Schlage wieder verloren geht und daß nicht nur allein bei den Milchgenossenschaften, sondern bei allen anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mißtrauen Platz greifen wird, das zur Folge haben wird, daß die Landwirte den Genossenschaften den Rücken kehren werden. Bleibt dieser Vorgang seitens der Steuerbehörden aufrechterhalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das durch Jahrzehnte so mühevoll

und unter Aufwendung so bedeutender Mittel seitens des Staates und Landes geschaffene Genossenschaftswesen rasch dem Verfall entgegengeht. Der Schaden, der dadurch der Landwirtschaft und auch der konsumierenden Bevölkerung zugefügt wird, ist unberechenbar und überragt wohl weit den Nutzen, den eine solche Auskunftserteilung der Genossenschaft an die Steuerbehörde bringen kann.

Die Behörden selbst sind es, die alles daran setzen, daß die gegenwärtig gänzlich unzureichende Versorgung von Wien mit Milch, welche unzulängliche Versorgung eine kolossale Kindersterblichkeit zur Folge hat, gehoben wird. Dies kann hauptsächlich nur in der Weise geschehen, daß die Landwirte veranlaßt werden, an die Milchgenossenschaft die Milch einzuliefern und sie nicht an die „Hamsterer“ zu viel höheren Preisen abzugeben. Denn liefert der Landwirt an die „Hamsterer“ die Milch, so genießt er nicht nur den Vorzug höherer Preise, sondern er bleibt auch bezüglich seiner Einnahmen für die Milch unkontrollierbar.

Die Steuerbehörde ist auf Grund des Gesetzes zweifellos berechtigt, Auskünfte auch von den Genossenschaften zu verlangen, aber eine solche Auskunftserteilung soll nur in einzelnen Fällen und gewissermaßen als Nothelfer gefordert werden und dann, wenn es sich um die Feststellung eines strafbaren Tatbestandes handelt, nicht aber in der Weise, daß die Funktionäre der Genossenschaft bezüglich aller ihrer Mitglieder ohneweiters zum Steuerangeber degradiert werden.

Nach der Meinung der Unterzeichneten liegen so schwerwiegende volkswirtschaftliche Momente vor, die gegen eine Mitwirkung der Genossenschaft im

Konstituierende Nationalversammlung. — 57. Sitzung am 28. Jänner

Sinne der Steuerbehörde in Mistelbach bei Ermittlung der Steuergrundlagen sprechen, daß, obwohl die Pflicht der Landwirte, wie jedes Einzelnen überhaupt, dem Staate zur richtigen Erfassung der Einkommen behilflich zu sein, außer Zweifel steht, doch davon abgegangen werden sollte, die landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Ermittlung der Steuergrundlagen heranzuziehen, um so mehr als sich gewiß auch andere Wege finden lassen werden, um die Steuergrundlagen ermitteln zu können, denn endlich und letztlich bestehen ja nicht allerorts landwirtschaftliche Genossenschaften, und es werden sich auch dann für die Steuerbehörde Mittel und Wege

finden lassen, um sich die zur Steuerbemessung erforderlichen Grundlagen zu beschaffen.

Die Befertigten stellen daher die Anfrage:

„Ob der Herr Staatssekretär für Finanzen geneigt ist, die Steuerbehörden anzuweisen, die im § 269 P. St. G. vorgesehene Auskunftserteilung seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften nur dann zu verlangen, wenn es sich um die Feststellung eines strafbaren Tatbestandes handelt und andere Mittel nicht zur Verfügung stehen?“

Wien, 28. Jänner 1919.

Fr. Kocher.
L. Divals.
F. Weiss.
Luttenberger.

Eisenhut.
Buchinger.
Derjch.
R. Weigl.